

**24.09.99**

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

---

**Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Vergemeinschaftung des Asylrechts und zu einer europischen Lastenverteilung**

Claus Henning Schapper  
Staatssekretr im  
Bundesministerium des Innern

Berlin, den 25. August 1999

An den  
Prsidenten des Bundesrates

Zu der im Betreff genannten Entschlieung \*) bersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Stellungnahme.

Mit freundlichen Gren



---

\*) Drucksache 461/98 (Beschluss)

## **Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Vergemeinschaftung des Asylrechts und zu einer europischen Lastenverteilung**

Mit der Entschlieung zur Vergemeinschaftung des Asylrechts und zu einer europischen Lastenverteilung vom 10. Juli 1999 hat der Bundesrat unter Bezugnahme auf die durch den Vertrag von Amsterdam einschneidenden Rechtsnderungen die Bundesregierung gebeten, sich im Rat fr bestimmte Manahmen einzusetzen.

Die Bundesregierung verfolgt das auch vom Bundesrat skizzierte Ziel einer vergemeinschafteten Asylpolitik, das darin besteht, fr Asylsuchende im gesamten Raum der Europischen Union gemeinschaftliche Regelungen zu schaffen, die darauf ausgerichtet sind, einheitliche Standards und damit Rechtssicherheit fr Asylsuchende zu schaffen sowie die Zahl unberechtigter Asylbewerber in Europa zu reduzieren.

Die Bundesregierung ist bei der Ausarbeitung des „Aktionsplans des Rates und der Kommission zur bestmglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags ber den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ vom 4. Dezember 1998 (Dok. 13844/98 JAI 41) auch in Ansehung der Entschlieung des Bundesrates fr die Festlegung von Prioritten bei der Harmonisierung des Asylrechts eingetreten.

Nach diesem Aktionsplan wurden Manahmen definiert, die entweder innerhalb von zwei oder innerhalb von fnf Jahren zu ergreifen sind. Damit werden die bereits im EG-Vertrag bestehenden Zeitvorgaben nher konkretisiert.

Zu den Manahmen, die innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraums so schnell wie mglich zu ergreifen sind, zhlen:

- Mindestnormen fr den vorbergehenden Schutz von vertriebenen Personen aus dritten Lndern, die nicht in ihr Herkunftsland zurckkehren knnen,
- und die Frderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme von vertriebenen Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

Die deutsche Ratspräsidentschaft hat sich dieser Thematik intensiv angenommen, wobei Deutschland auf einem Junktim zwischen einer Aufnahme- und einer Lastenverteilungsregelung besteht. In der Diskussion um eine gerechte Lastenteilung hat sich jedoch gezeigt, daß die von den Ländern bevorzugte Verteilungsregelung nach Quoten in Anlehnung an das Modell des § 45 AsylVfG derzeit keine Aussicht auf Erfolg hat. Politisch durchsetzbar war lediglich die Einigung auf ein sog. „pledging“-Verfahren, wonach in einer Krisensituation auf ad hoc Basis die Übernahme einer bestimmten Anzahl von schutzbedürftigen Personen festgelegt wird. Dieses Verfahren ist dabei vom Prinzip der doppelten Freiwilligkeit geprägt. Dieses beinhaltet, daß der Aufnahmestaat die Höhe des Aufnahmekontingents festsetzt und der Schutzsuchende einen zugewiesenen Aufnahmestaat ablehnen kann.

Eine Verteilung von Asylbewerbern nach Quoten ist kein Gegenstand von Verhandlungen auf europäischer Ebene, da ein derartiger Ansatz dem Konzept des Dubliner Übereinkommens über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags widerspräche. Die Bundesregierung verfolgt hier das Ziel, die Anwendung des Übereinkommens zu verbessern, wie es auch im vorgenannten Aktionsplan vorgesehen ist.

Nach dem Aktionsplan sind weitere Maßnahmen beschrieben, die binnen zwei Jahren ergriffen werden sollen. Hierzu gehören auch die Annahme von Mindestnormen für die Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern und Untersuchung der Vorteile eines einheitlichen europäischen Asylverfahrens sowie die Konzipierung einer kohärenten EU-Rückübernahme- und Rückkehrpolitik.

Ferner sollen nach dem Aktionsplan innerhalb von fünf Jahren Mindestnormen für die Anerkennung von Staatsangehörigen dritter Länder als Flüchtlinge und für den subsidiären Schutz von Personen, die internationalen Schutz benötigen, angenommen werden.

Damit sind die Eckpunkte für die weitere Vergemeinschaftung des Asylrechts umrissen, die weitgehend mit dem Maßnahmenkatalog der Entschließung des Bundesrats in Einklang stehen. Die Bundesregierung wird auch weiterhin darum bemüht sein, bei der Durchführung des Aktionsplans die Länderinteressen adäquat zu berücksichtigen.